



FAHRLEHRERVERBAND

NIEDERSACHSEN E.V.

Newsletter Nr. 269 vom 18.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

soeben ist eine neue Version der Corona-Verordnung Niedersachsen verkündet worden. Die Änderungen treten mit einer einzigen Ausnahme am Montag, den 21. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 16. Juli 2021 außer Kraft.

Vorgezogen auf den morgigen Sonnabend wird der Wegfall der Begrenzung der Kontaktbeschränkungen auf drei Haushalte. In allen seit mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter einer Inzidenz von 35 liegenden Landkreisen und kreisfreien Städten sind bereits an diesem Wochenende Treffen von bis zu 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten zulässig, also 10 aus 10 (zuzüglich vollständig geimpfter und genesener Personen sowie dazugehöriger Kinder unter 14 Jahren).

Am Montag, den 21. Juni 2021 treten dann neben einer Härtefallklausel für nur lokal begrenzt steigende Fallzahlen in § 1 a Absatz 2 Satz 3 insbesondere die sechs neuen Paragraphen §§ 1 b bis 1 g in Kraft. Sie bilden den rechtlichen Rahmen für Landkreise und Kreisfreie Städte mit einer Inzidenz bis einschließlich 10. Reduziert werden in diesen Regionen die Schutzmaßnahmen im Bereich der Zusammenkünfte, der Veranstaltungen, der touristischen Angebote und der Beherbergung, der Gastronomie und im Bereich der Wochenmärkte.

Neu aufgenommen wurde in die Corona-Verordnung auch eine Übergangsregelung für alle Landkreise und kreisfreien Städte, in denen die 7-Tage-Inzidenz schon seit mehr als fünf aufeinanderfolgenden Werktagen bei bis zu 10 liegt. (Genannt werden in § 1 b Abs. 2 der CoronaVO die folgenden Landkreise und kreisfreien Städte: Ammerland, Celle, Cuxhaven, Emsland, Friesland, Gifhorn, Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Harburg, Heidekreis, Helmstedt, Leer, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg (Weser), Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Peine, Rotenburg (Wümme), Uelzen, Verden, Wittmund und Wesermarsch sowie in den kreisfreien Städten Braunschweig, Oldenburg, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg.) In diesen Landkreisen und kreisfreien Städten gelten ab dem 21. Juni 2021 die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß den §§ 1 c bis 1 g.

Eine gesonderte Allgemeinverfügung muss nicht zuvor erlassen und öffentlich bekannt gegeben werden. Diese Landkreise und kreisfreien Städte sind jedoch verpflichtet, eine solche Allgemeinverfügung baldmöglichst nachzuholen.

In Bezug auf die Abstandsregelungen ergeben sich meiner Ansicht nach für unsere Tätigkeiten keine Veränderungen. Alle Änderungen in Bezug auf die Abstandsregeln betreffen offenbar den privaten Bereich. Im für uns maßgeblichen **§ 14a Außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung ...** gibt es im Absatz 4 folgende Neuerung:

3Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts mit Ausnahme des Unterrichts nach Absatz 2, wenn die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a mehr als 35 beträgt.

Ich verstehe diesen Einschub so, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen nur verpflichtend ist, wenn die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a in dem betroffenen Landkreis oder der betroffenen kreisfreien Stadt mehr als 35 beträgt. In Fahrzeugen ist weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Folgende Unterlagen finden Sie in den Anlagen: die Änderungsverordnung mitsamt Begründung (**Anlage 1**), die aktuelle Verordnung mit den farblich hervorgehobenen Änderungen (**Anlage 2**), den um die Stufe O angepassten Stufenplan der Landesregierung mit farblich hervorgehobenen Änderungen (**Anlage 3**).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin
1. Vorsitzender